

Aktenzeichen: 9 AZR 760/93
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 08. März 1994
- 9 AZR 760/93 -

I. Kreisgericht
Rostock-Stadt

Urteil vom 09. April 1992
- A 2648/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Urteil vom 11. September 1992
- 2 (1) Sa 133/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Fehlen von Entscheidungsgründen

Gesetz:

ArbGG § 9 Abs. 5; ZPO § 552, § 551 Nr. 7

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 760/93

2 (1) Sa 133/92 Mecklenburg-Vorpommern

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. März 1994

U r t e i l

Klapp,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1994 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gaber und Oberhofer für Recht erkannt:



Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11. September 1992 - 2 (1) Sa 133/92 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch zur Entscheidung über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, wie die Vergütung sogenannter Freizeittage nach der Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zu erfolgen hatte.

Der Kläger war bei der Beklagten als Elektroingenieur beschäftigt und gehörte zum seefahrenden Personal. Er hat geltend gemacht, ihm stünde für die im zweiten Halbjahr 1990 abgeholzten Freizeitanprüche eine Vergütung nach dem Verhältnis eine Mark der DDR zu einer Deutschen Mark zu.

Der Kläger hat erstinstanzlich beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.614,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.



Sie hat vorgebracht, nach § 196 des Arbeitsgesetzbuchs der DDR seien die Freistellungsansprüche bis zum 30. Juni 1990 abzuwickeln oder abzugelten gewesen. Ausgehend von diesem Stichtag habe sie zutreffend nach Art. 7 § 1 der Anlage 1 des Gesetzes zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion im Verhältnis zwei Mark der DDR zu einer Deutschen Mark umgestellt.

Das Kreisgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat in dem am 9. April 1992 verkündeten Urteil die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Das Urteil ist nicht zugestellt worden.

Mit ihrer am 15. Oktober 1993 eingelegten Revision rügt die Beklagte die fehlende schriftliche Abfassung von Tatbestand und Entscheidungsgründen. Im übrigen verfolgt sie ihr bisheriges Prozeßziel.

Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Nach § 72 Abs. 5 ArbGG i.V.m. §§ 564, 565 ZPO war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

I. Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision ist zuläs-



sig.

Die Einlegung der Revision ist bereits vor der Amtszustellung des Berufungsurteils statthaft. Es kommt allein auf die Verkündung der gerichtlichen Entscheidung an (Willemsen/Hohenstatt, DB 1994, 374). Hier ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts ausweislich des Sitzungsprotokolls am 11. September 1992 verkündet worden.

Die Revision ist auch innerhalb der gesetzlichen Frist ordnungsgemäß eingelegt und begründet worden. Die nach § 72 Abs. 5 ArbGG auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren geltende Vorschrift des § 552 ZPO ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß mit Ablauf der Fünf-Monatsfrist noch nicht die einmonatige Revisionsfrist nach § 74 Abs. 1 ArbGG, sondern bei Fehlen der im arbeitsgerichtlichen Verfahren zwingend vorgeschriebenen Rechtsmittelbelehrung erst die Jahresfrist des § 9 Abs. 5 Satz 4 ArbGG beginnt (BAG Beschluß vom 22. November 1966 - 4 AZR 402/66 - AP Nr. 14 zu § 9 ArbGG 1953; BAG Urteil vom 14. September 1984 - 7 AZR 528/83 - AP Nr. 3 zu § 9 ArbGG 1979). Diese Frist ist hier mit der am 15. Oktober 1993 beim Revisionsgericht eingegangenen Revisionsschrift gewahrt worden.

Unschädlich war, daß die innerhalb der weiteren Monatsfrist des § 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG eingegangene Revisionsbegründung keinen Revisionsantrag im Sinne von § 554 Abs. 3 Nr. 1 ZPO enthielt. Aus der Revisionsbegründung ergab sich hinreichend klar, daß das Berufungsurteil insgesamt angefochten werden sollte (BAGE 1, 36 = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation).



II. Die Revision ist begründet. Es liegt ein absoluter Revisionsgrund im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO vor. Die vom Berufungsgericht verkündete Entscheidung ist nicht mit Gründen versehen. Dies hat die Revisionsklägerin gerügt (§ 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO). Deshalb war der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Dr. Leinemann

Dörner

Düwell

Dr. Gaber

Oberhofer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)